

Hinweise zum Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)

Zweck des Gesetzes...

...ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind.

Gemäß § 2 NHundG sind Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

Sachkundenachweis (§ 3 NHundG)

Hundehalter, die sich nach dem 01.07.2011 erstmals einen Hund angeschafft haben, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung erbringen. Wer nachweislich innerhalb der letzten **10 Jahre** (vor Beginn der Hundehaltung) mindestens 2 Jahre ununterbrochen einen Hund gehalten hat, gilt grundsätzlich als sachkundig und braucht die Prüfung nicht abzulegen (Nachweis z. B. durch Hundesteuerbescheid, Versicherungsbescheinigung).

Kennzeichnung des Hundes (§ 4 NHundG)

Hunde, die älter als sechs Monate sind, **müssen** durch einen Transponderchip gekennzeichnet werden (Tierarzt).

Haftpflichtversicherung (§ 5 NHundG)

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist für Hunde, die älter als sechs Monate sind, verpflichtend. Personenschäden sind mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € und Sachschäden von mind. 250.000 € abzuschließen.

Mitteilungspflicht an das Niedersächsische Hunderegister (§ 6 NHundG)

Zweck der Registrierung ist es, Hundehalter zügig ermitteln zu können, etwa bei Verlust des Tieres. Hunde, vor Vollendung des 7. Lebensmonats müssen bei dem Niedersächsischen Hunderegister angemeldet werden (ältere Hunde innerhalb eines Monats). Meldungen sind telefonisch unter 0441/39010400, auf dem Postweg oder per Fax (Gebühr = 23,50 €) oder im Internet online unter www.hunderegister-nds.de (Gebühr = 14,50 €) möglich. Das Anmeldeformular ist dem Merkblatt beigelegt, kann aber auch über <https://www.hunderegister-nds.de/download> heruntergeladen werden.

**Stadt Uslar –Ordnungsverwaltung-, Graftstr. 7, 37170 Uslar
Herr Herbart Tel.: 05571/307-132**